

Informationsschreiben 01/2026

In diesem Informationsschreiben möchten wir über folgende Themen informieren:

1. Sozialversicherung
2. Mindestlohn / Minijobgrenze
3. Aufbewahrungsfristen
4. Erinnerung Grundsteueränderungsanzeige

1. Sozialversicherung

Mit Wirkung vom **01. Januar 2026** treten folgende Änderungen ein:

a) Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz bleibt bei **14,6 %**. Der **Arbeitgeber** trägt wie bisher **7,3 %**. Der Grundbeitragssatz der **Arbeitnehmer** beträgt ebenfalls **7,3 %**. Hinzu kommt der **kassenindividuelle Zusatzbeitrag**, den jede Krankenkasse entsprechend ihres Finanzierungsbedarfes von den Versicherten erhebt. Seit 01.01.2019 erfolgt die Finanzierung wieder paritätisch; also hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. vom Rentenversicherungsträger und den Rentnern.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung erhöht sich auf **5.812,50 €**.

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze, bis zu der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, beträgt **77.400 € im Jahr** bzw. **6.450 € je Monat**. Wird diese Grenze in nur einem Kalenderjahr überschritten, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie überschritten wird. Für Bestandsfälle der privaten Krankenversicherung beträgt die Grenze **69.750 € im Jahr**.

b) Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung gilt die Beitragsbemessungsgrenze wie in der Krankenversicherung. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt **3,6 %**. Wer keine Kinder und das 23. Lebensjahr vollendet hat, zahlt einen um **0,60 %** erhöhten Beitrag. Ab dem 2. bis 5. Kind erfolgt ein Beitragsabschlag in Höhe von **0,25 %**.

c) Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung beträgt **ab 01.01.2026** bundesweit **101.400 € im Jahr** bzw. **8.450 € je Monat**. Der Beitragssatz bleibt bei **18,6 %**.

Zum 01.01.2026 steigen die Beiträge zur **Alterssicherung der Landwirte** bundeseinheitlich auf **325 € pro Monat**.

d) Arbeitslosenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze ist identisch zur Rentenversicherung. Der Beitragssatz bleibt bei **2,6 %**.

e) Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage beträgt weiterhin **0,15 %**.

f) Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe sinkt **ab 01.01.2026** auf **4,9 %**.

g) Sachbezüge

Die Bewertung der Sachbezüge erhöht sich für freie Kost und Wohnung **ab 01.01.2026** von 615 € auf **630 €**. Bei Nettolohnvereinbarung ändern sich die Bezüge entsprechend; bei Bruttolohnvereinbarung ändert sich der Auszahlungsbetrag.

2. Mindestlohn / Minijobgrenze

Zum 01.01.2026 steigt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn auf **13,90 € brutto je Zeitsunde**. Der gesetzliche Mindestlohn gilt seit 2019 auch in der Landwirtschaft. Die Minijobgrenze wird von 556 € auf **603 €** angehoben.

3. Aufbewahrungsfristen

Im Jahr 2026 können folgende Unterlagen vernichtet werden:

Unterlagen mit **10-jähriger** Aufbewahrungsfrist

Dazu gehören:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen etc., in denen die letzte Eintragung 2015 oder früher erfolgt ist;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2015 oder früher aufgestellt wurden;
- **Anschaffungsbelege für Anlagevermögen mit einem Abschreibungszeitraum von mehr als 10 Jahren sind für die Dauer des Abschreibungszeitraumes aufzubewahren.**

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist **gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraumes von 10 Jahren muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

Unterlagen mit **8-jähriger** Aufbewahrungsfrist (**neu ab 2025!**)

- Buchungsbelege; z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- oder Gehaltslisten aus dem Jahr 2017 oder früher.

Achtung:

Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist! Dies betrifft insbesondere Rechnungen, die für eine Vorsteuerberichtigung nach § 15 a UStG in Grundstücksfällen relevant sind. In derartigen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist erst, wenn die Festsetzungsfrist für das letzte Jahr des 10-jährigen Berichtigungszeitraumes nach § 15 a Abs. 1 Satz 2 UStG abgelaufen ist.

Unterlagen mit **6-jähriger** Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen mit Eintragungen aus dem Jahr 2019 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente; z. B. Aufträge, Versand- oder Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen (**nach Ablauf der Verträge!**) oder auch Geschäftsbriefe (**nicht** Rechnungen oder Gutschriften!) aus dem Jahr 2018 bzw. früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch vorgenommen wurde, die Bilanz aufgestellt wurde, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist bzw. der Buchungsbeleg entstanden ist.

Einfachere Aufbewahrung elektronischer Daten

Durch das im November 2019 verabschiedete Bürokratieentlastungsgesetz III gibt es eine Vereinfachung für die Aufbewahrung elektronischer Daten im Fall eines Systemwechsels. Bisher musste der Unternehmer das bisher verwendete Datenverarbeitungssystem mindestens 10 Jahre im Betrieb halten, um die Einsicht in die gespeicherten Daten zu ermöglichen. Dies hat sich seit 2019 geändert.

Nach dem neuen § 147 Abs. 6 AO dürfen alte Datenverarbeitungsprogramme nun 5 Jahre nach dem Wechsel bzw. der Datenauslagerung **unter der Voraussetzung** beseitigt werden, dass ein **Datenträger** mit den **gespeicherten Steuerunterlagen aufbewahrt** wird.

4. Erinnerung Grundsteueränderungsanzeige

Haben sich die Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen zum 01. Januar 2022 geändert, z. B. durch Baumaßnahmen, Änderung der Flächen, der Nutzung oder der Voraussetzung für die Gewährung eines Freibetrages oder ähnliches, ist eine entsprechende Änderungsanzeige gegenüber der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Keine Änderungsanzeige ist abzugeben, wenn sich lediglich die Eigentümer geändert haben. Hier wird die Zurechnungsfortschreibung von Amts wegen vorgenommen.

Frist für die Anzeige der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eines Kalenderjahres ist in Niedersachsen der **31.03.** des Folgejahres.

In anderen Bundesländern können die Fristen entsprechend abweichen.